

Gerichts

Zeitung



Das Gesetz unter Waage, Gerechtigkeit unter Schwert.

Beilschrift

Civil- Criminal- und Polizei-Gerichtspflege des In- und Auslandes.

Erscheint wöchentlich dreimal: Dienstag, Donnerstag, Sonnabend (Morgens).

Verantwortlicher Redacteur:

E. G. Pfugl in Berlin.

Abonnement: Vierteljährlich... 22 1/2 Sgr. Monatlich... 7 1/2 Sgr. incl. Porto resp. Dringergelohn.

Insertate:

pro Petitzeile 1 1/2 Sgr., für Abonnenten des Blattes 1 Sgr.

Verlag und Expedition:

Albert Falkenberg & Comp. (Brandis' Verlag Sparwalddrücke Nr. 1.

Berlin, Dienstag den 12. Mai.

Inland.

Stadtschwergericht.

Sitzung vom 11. Mai.

1. Die Raschmachersellen Franz Ferdinand Herrn. Kossbach, 34 Jahre alt, und Carl Friedrich Wilh. Fürstenberg, 24 Jahre alt, sind des schweren Diebstahls angeklagt.

Beide sind schon mehrfach wegen Diebstahls bestraft, Kossbach seit 1836 sieben Mal, zuletzt mit 5 Jahren Zuchthaus, Fürstenberg seit 1847 vier Mal, zuletzt mit 2 1/2 Jahren Zuchthaus.

Am 19. Januar d. J. verließ der Raschmachermeister Röder Nachmittags zwischen 3 und 4 Uhr seine in der Söllnowstraße Nr. 36 belegene Wohnung, in welcher er den Angeklagten Fürstenberg zurückließ, der bei ihm arbeitete und eine Schlafstelle hatte.

Als er nach einer Stunde zurückkehrte, war Fürstenberg nicht da, und Röder entdeckte einen, in der Zeit seiner Abwesenheit ihm zugesügten, erheblichen Diebstahl. Ein Kleiderständer in seiner Wohnung, das er bei seinem Fortgehen verschlossen und dessen Schlüssel er zu sich gesteckt hatte, war erbrochen und darans zwei Ueberzüge und vier Paar Hosen entwendet.

Aus einer gleichfalls verschlossenen Kommode waren vier Hemden, Bettüberzüge und andere Wäsche- und Wäscheputzstücke entwendet. Den Schlüssel zu dieser Kommode hatte R. in einem Glaschrank in der Küche aufbewahrt, den er ebenfalls bei seinem Fortgehen verschlossen und dessen Schlüssel er zu sich gesteckt hatte.

Der Schlüssel zur Kommode befand sich bei seiner Rückkehr noch im Glaschrank, dessen Schloß unverletzt war; es muß demnach die Kommode mit Nachschlüsseln geöffnet worden sein. Es waren ihm ferner 1 Paar Stiefel und ein Plättisen entwendet, die nicht verschlossen gewesen waren. Der Werth des gestohlenen Gutes belief sich auf 40 bis 50 Thaler.

Sein Verdacht fiel, da Fürstenberg nicht zu ihm zurückkehrte, auf diesen, Fürstenberg war aber nicht aufzufinden und wurde erst am 7. Februar ergriffen. Er gestand alsbald, daß er in Gemeinschaft mit Kossbach, von dem er dazu aufgefordert sein wollte, nach vorgängiger Verabredung diesen Diebstahl ausgeführt und zwar in der Art, daß er, während Kossbach das Spindel erbrochen, die Kommode mit Nachschlüsseln geöffnet und die entwendeten Gegenstände mit ihm das gestohlene Gut fortgeschafft. Er will nur die Stiefel und 1 Paar Hosen an sich genommen und aus dem Erlöse der verkauften Gegenstände 20 Thlr. von Kossbach erhalten haben.

Kossbach war früher ebenfalls eine Zeit lang bei Röder in Schlafstelle gewesen und von demselben als Arbeiter beschäftigt worden; hatte aber Ende November d. J. seine Schlafstelle heimlich verlassen, ohne die Röhre bezahlet zu haben.

Der Angeklagte Kossbach hat in der Voruntersuchung durchaus bestritten, an diesem Diebstahl theilhaftig zu sein und behauptet, daß Fürstenberg, mit dem er verheiratet gewesen, aus Nachsicht eine falsche Anschuldigung gegen ihn erhoben. Um dies plausibel zu machen, hat er sich auf einen am 14. Januar an Fürstenberg an ihn geschriebenen Brief bezogen, in dem allerdings hervorgeht, daß damals zwischen

Beiden ein feindliches Verhältnis bestand.

Im Audienztermin ließen sich beide Angeklagte in gleicher Weise aus, wie in der Voruntersuchung.

Von den Geschwornen wurde Kossbach für nicht schuldig und Fürstenberg für schuldig erklärt und letzterer vom Gerichtshof zu 8 Jahren Zuchthaus verurtheilt.

2. Der Arbeitsmann Joh. Friedr. Lehmann, 23 Jahr alt, wegen Diebstahls 1854 mit 5 Wochen Gefängnis bestraft, ist des schweren Diebstahls angeklagt.

Im Frühjahr 1856 wurde auf dem Bauplatz Dranienstraße 58a ein neues Gebäude aufgeführt, das am 13. Mai 1856 im Rohbau vollständig fertig, nur noch nicht abgeputzt und noch nicht bewohnt war. Thüren und Fenster waren bereits eingesetzt. Die beim Ausbau des Hauses beschäftigten Arbeiter verwahrten alle Abende beim Schluß der Arbeit ihre Kleidungsstücke und Baugeräthschaften in einer parterre nach dem Hofe zu belegenen verschließbaren Stube des neu errichteten Gebäudes.

Dies war auch am Abend des 13. Mai d. J. geschehen. Der Maurerpolier Carl Schmidt hatte an diesem Abende die erwähnte Stube und einen in derselben stehenden, zur Aufbewahrung seiner Sachen bestimmten und mit einem Vorlegeschloß versehenen Kasten selbst zugeschlossen und die Schlüssel zu sich gesteckt. Als er am Morgen des 14. Mai d. J. im Beisein des Maurergesellen Bürger die Stube wieder aufschloß, fand er zwar das Thürschloß unverfehrt, bemerkte aber, daß der verschlossene gewesene Kasten gewaltsam aufgebrochen, eine Scheibe des Fensters eingedrückt und das Fenster selbst, das am Abende zuvor von Innen zugewirbelt gewesen war, offen stand.

Aus dem erbrochenen Kasten waren entwendet: 1. ein neuer grauer Drillrock mit weißen Perlmutterknöpfen, 2. ein blauer Duffelrock, 3. ein Paar Beinleider, 4. ein Paar neue Stiefel, 5. ein Paar Arbeitsschuhe, 6. eine grüne Sammetmütze, 7. eine lederne Maurerschürze mit Schloß, 8. ein Hebel und 9. ein Handbeil, sämmtlich Sachen dem Maurerpolier Schmidt gehörig; ferner aus der Stube frei liegend dem Maurergesellen Bürger eine Arbeitsjacke, dem Maurerlehrling Liebich ein Schwanzell und dem Maurer Kohl eine Jade. Den Umständen nach ist es unzweifelhaft, daß der Dieb nach Eindringen, der Fensterscheibe und Aufwühlen des Fensters durch dieses in die Stube eingestiegen und auf demselben Wege mit den gestohlenen Sachen, wieder herausgelangt ist.

Der Thäterhaft erscheint der Angeklagte trotz seines beharrlichen Leugnens dringend verdächtig. Er ist als Kalkschläger bei dem Ausbau des genannten Hauses beschäftigt gewesen und wenige Tage vor dem Diebstahl wegen Trägheit und Trunksucht von dem Polier Schmidt entlassen worden. Am Tage nach dem Diebstahl traf ihn der Kutscher Kothe auf dem Wege nach Rixdorf und bemerkte an ihm, der sonst immer höchst dürrig gelleidet war, einen neuen grauen Drillrock und eben solche Beinleider, wobei ihn namentlich die großen weißen Perlmutterknöpfe des Rockes an einen eben solchen erinnerten, den er öfter bei dem Polier Schmidt gesehen hatte.

Bei seiner Verhaftung ist Angeklagter ferner im Besitze der dem Maurer Kohl entwendeten Jade betrogen worden. Er behauptet zwar unter Verweisung auf das Zeugniß seines Schlafwirths, Arbeitsmann Wendorf, daß er in der Nacht vom 13. zum 14. Mai

1856 in seiner Wohnung gewesen sei und leugnet den Gang nach Rixdorf, er wird aber außer dem Besitze eines Theils des gestohlenen Gutes noch dadurch belastet, daß er nach Verübung des Diebstahls nirgend zu finden war, sich bei seiner Verhaftung dem Schutzmann Seelig gegenüber einen falschen Namen beilegte und bereits wegen Diebstahls bestraft ist.

Von den Geschwornen für schuldig erklärt, wurde der Angeklagte vom Gerichtshof zu drei Jahren Zuchthaus verurtheilt.

Vierte Deputation.

Sitzung vom 9. Mai.

1. Der ehemalige Stadtsergeant Carl Friedrich Wilhelm Biecher war dem Schulvorsteher Dräger vom Magistrat zur Hülfeleistung bei dessen amtlichen Functionen als Vorsteher der 7ten Armencommission beigeordnet und hatte in dieser Stellung auch Gelder einzuziehen. Er ist beschuldigt, in der Zeit vom 1. Juli bis zum 1. October d. J. von einer Summe von 64 Thlr., die er in amtlicher Eigenschaft empfangen hatte, 28 Thlr. nicht, wie seine Verpflichtung war, an den genannten Armenvorsteher abgeliefert, sondern bei Seite gebracht zu haben. Er bestritt zwar im Audienztermin diese Anschuldigung und behauptete, die in amtlicher Eigenschaft empfangenen Gelder in dem auf den ihm übergebenen Quittungen verzeichneten Beträge vollständig an Dräger abgeliefert zu haben, der letztere hatte aber dem Gerichtshof eine schriftliche Erklärung des Angeklagten übergeben, welche Dräger, als er die Unterschlagung entdeckt hatte, sich von ihm hatte ausstellen lassen und worin der Angeklagte unumwunden sich der Unterschlagung von 28 Thlr. schuldig bekannt und Ertrag versprochen hat.

Der Angeklagte konnte nicht leugnen, diese Erklärung geschrieben zu haben, behauptete aber, daß dieselbe nicht der Wahrheit gemäß sei und daß er sich ohne Grund von Dräger zur Ausstellung derselben habe beschworen lassen. Der Gerichtshof schenkte dieser unwahrscheinlichen Ausrede aber keinen Glauben, erklärte ihn auf Grund des in diesem Schriftstück und dem eidlichen Zeugniß des Dräger liegenden Beweises für schuldig und verurtheilte ihn zu einer 7monatlichen Gefängnisstrafe und einjähriger Unterzückung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte (das Strafminimum für die im Amte begangene Unterschlagung beträgt 6 Monate Gefängnis, §. 324 des Neuen Strafgesetzbuchs.)

Der Maurergesell Friedrich Wilhelm Sahnemann kam am 16. Febr. d. J. in die Wohnung seiner Ehefrau, von der er sich getrennt hatte und verlangte von ihr die Auslieferung verschiedener Sachen, die er als sein Eigenthum reclamirte. Im Verlaufe des hierüber entstandenen Streites wurde er so wüthend, daß er ein Radirmesser aus der Tasche hervorjag, damit nach dem Kopfe seiner Frau stach und ihr dadurch eine 1/2 Zoll lange, ziemlich tiefe Wunde beibrachte. Die Verletzung hätte leicht sehr gefährlich werden können, ist es aber nach dem Gutachten des inzwischen verstorbenen Hofwundarates Reizenstein nicht gewesen und in 10 Tagen geheilt worden, ohne eine eigentliche Krankheit und Arbeitsunfähigkeit der Frau verursacht zu haben. Der Angeklagte gab zwar zu, seine Frau geschlagen, bestritt aber, sie mit einem Messer verletzt zu haben. Das